

de l'établissement ne serait pas justifié puisqu'aucun des délits graves de ce casier n'a été commis par Kormann postérieurement à son arrivée à Genève. Il est vrai que depuis lors, soit le 29 octobre 1924, le Tribunal correctionnel de Berne l'a condamné à quatre mois d'emprisonnement pour vol. Mais le délit a été commis par Kormann *avant* son départ pour Genève et c'est là ce qui est décisif. Ainsi que le Tribunal fédéral l'a déjà reconnu (RO 49 I p. 114) « l'art. 45 al. 3 Const. féd. vise celui qui, puni une première fois pour un délit grave, commet après cette punition un nouveau délit grave pour lequel il encourt une nouvelle condamnation », ce qui permet de le considérer comme un délinquant incorrigible, indigne de l'établissement qui a dû lui être accordé malgré sa ou ses condamnations antérieures.

Le fait que le recourant est sous le coup d'une poursuite pénale pour abandon de famille (v. citation du 5 février 1925 à comparaître le 14 mars devant le Président du Tribunal IV à Berne) ne saurait évidemment constituer la preuve qu'il s'est rendu coupable d'un nouveau délit grave.

Le Tribunal fédéral prononce :

Le recours est admis et l'arrêté attaqué est annulé.

V. GERICHTSSTAND — FOR

8. Urteil vom 20. Februar 1925 i. S. Thiébaud gegen Bezirksgericht Winterthur.

Art. 50 und 51 LMPG: Auslegung.

Art. 52 LMPG: Voraussetzungen des staatsrechtlichen Rekurses, Verhältnis zur Kassationsbeschwerde.

A. — Die Rekurrenten hatten verfälschten Schaumwein in Verkehr gebracht und wurden dafür vom Bezirksgericht Winterthur gebüsst.

B. — Dagegen richtet sich der staatsrechtliche Rekurs. Es wird wie vor der kantonalen Instanz geltend gemacht, schon das Bezirksgericht Neuenburg habe die Rekurrenten für das gleiche Delikt bestraft. Die nochmalige Büssung verletze Art. 50 und 51 LMPG.

Das Bundesgericht zieht in Erwägung :

Nach Art. 52 LMPG hat der Staatsgerichtshof über Streitigkeiten zu entscheiden, die sich aus der Anwendung von Art. 50 und 51 des Gesetzes ergeben. Es fragt sich deshalb, ob mit dem vorliegenden Rekurs wirklich eine Verletzung von Art. 50 oder 51 LMPG geltend gemacht wird. Nach Art. 50 werden Lebensmittelpolizeivergehen entweder am Wohnsitz des Angeschuldigten oder am Begehungsort verfolgt. Das Verfahren ist an dem Ort durchzuführen, wo es zuerst eröffnet worden ist. Nach Art. 51 gilt das gleiche, wenn die Straftat oder eine Mehrheit unter sich zusammenhängender Handlungen an verschiedenen Orten begangen wurde. Die an sich nach Art. 50 LMPG begründeten verschiedenen Gerichtsstände werden also durch Prävention zu Gunsten des einen Gerichtsstands vor dem prävenierenden Gerichte aufgehoben.

Nach Art. 52 wird nun mit staatsrechtlicher Beschwerde die Einrede der örtlichen Unzuständigkeit geltend gemacht, entweder weil der rekursbeklagte Richter weder als Richter des Wohnorts noch als solcher des Begehungsorts zuständig ist, oder weil seine Kompetenz infolge Prävention vor der eines andern Gerichts zurückzutreten hat. Die erste Einrede kommt von vorneherein nicht in Betracht. Die Rekurrenten haben nie bestritten, die beanstandete Ware in Winterthur verkauft und damit dort den Gerichtsstand des Begehungsorts begründet zu haben. Aber auch die zweite Einrede kann nicht als erhoben gelten. Sie setzte voraus, dass bei Anhebung des Verfahrens in Winterthur dasjenige in Neuenburg noch hängig war, das erstere also mit diesem hätte vereinigt werden müssen. Das Urteil des Neuenburger Bezirksgerichts wurde aber schon am 19. April 1921 gefällt, während die Probenerhebungen der Winterthurer Sanitätspolizei vom November 1921/Januar 1922 und die Bussenverfügungen des städtischen Gesundheitsamts vom Dezember 1921/Juli 1922 datieren. Es fehlte also jede Möglichkeit, das Winterthurer Verfahren mit demjenigen von Neuenburg zu vereinen. Die Voraussetzungen, unter welchen die Zuständigkeit des Bezirksgerichts Winterthur nach Art. 51 LMPG hätte zessieren können, waren nicht erfüllt. Die Einrede der örtlichen Unzuständigkeit konnte diesem gegenüber nicht erhoben werden.

In Wirklichkeit machen die Rekurrenten geltend, das den Gegenstand des angefochtenen Entscheides bildende Vorgehen sei schon vom Neuenburger Richter rechtskräftig beurteilt, ein Strafanspruch sei also nicht mehr vorhanden und gegen das Urteil des Bezirksgerichts Winterthur stehe ihnen die Einrede der beurteilten Sache zu (*ne bis in idem*). Es wird also eine Verletzung materiellen eidgenössischen (Lebensmittelpolizei-) Strafrechts behauptet, die nach Art. 160 ff. OG auf

dem Weg der Kassationsbeschwerde geltend zu machen ist. Nach Art. 182 OG und seiner Auslegung durch das Bundesgericht (BGE 43 I S. 106; bes. 49 I S. 284; Urt. d. Kassationshofs vom 5. Nov. 1918 i. S. Mayer, 12. Juli 1923 i. S. Bundesanwaltschaft gegen Ottone) ist aber der staatsrechtliche Rekurs insoweit ausgeschlossen, als die Kassationsbeschwerde das gegebene Rechtsmittel des Bundesrechtes ist.

Demnach erkennt das Bundesgericht :

Auf die Beschwerde wird nicht eingetreten.

9. Urteil vom 27. März 1925 i. S. Walther gegen Frey.

Art. 59 BV: Der staatsrechtliche Rekurs wegen Verletzung von Art. 59 BV ist gegenüber jeder richterlichen Handlung zulässig (Erw. 1).

Art. 59 BV: Zulässigkeit des besonderen Gerichtsstands der Streitgenossenschaft. Voraussetzungen.

A. — Der Rekursbeklagte Frey hatte am 15. Oktober 1923 von Johann Heinrich Walther, dem Ehemann der heutigen Rekurrentin, sowie von dessen beiden Söhnen erster Ehe Heinrich Gustav Walther in Türkisheim (Ruhr) und Gustav Robert Walther in Basel das Grundstück Sektion IV Parzelle 630¹ des Grundbuches Basel-Stadt gekauft. Der Vater Johann Heinrich Walther zog darauf nach Heiden, wo er am 26. Juli 1924 starb. Über seine Hinterlassenschaft erging ein Rechnungsruf. Der Rekursbeklagte teilte dem Erbschaftamt Heiden mit, er fechte den Liegenschafts Kauf wegen Täuschung, eventuell wegen wesentlichen Irrtums an. Im Dezember 1924 erhob er vor Zivilgericht Basel-Stadt als dem Gericht des Sachorts (§ 4 baselstädt. ZPO) gegen die Witwe des Johann Heinrich Walther und dessen beide Mitverkäufer, Klage um Aufhebung des Kaufvertrages mit